

munion spendet, vorher sich das Gummiröhrchen an der Oeffnung genau ansehen und mit einer nichtkonsekrierten Partikel eine Probe machen.

Da dieser Zustand der Kranken bis zum Eintritte des Todes eine längere Reihe von Monaten dauern kann, würde ich, auf Grund des hier Dargelegten, kein Bedenken tragen, der Bitte des Todeskranken um dieses Viatikum und dann auch um öftere heilige Kommunion Gewährung zu leisten. In den allermeisten Fällen wird es wohl nicht angebracht sein, den Todeskandidaten über die ganze Frage aufzuklären, besonders dann nicht, wenn es sich um eine Person handelt, welche in ihrem Leben praktisch der Kirche nicht gerade nahegestanden hat, und wenn die Spendung eines solchen Viatikums in der Familie und Umgebung des Kranken voraussichtlich Aufsehen erregen würde.

Wenn wir das bisher Dargelegte zusammenfassen und dabei beachten, daß bei einer lichten Weite des Gummiröhrchens von höchstens drei Millimeter die Ueberführung der heiligen Kommunion in den Magen mit moralischer Sicherheit nur durch Einspritzen geschehen kann, und diese Einspritzung eine irreverentia gegen das heilige Sakrament ist, dann müssen wir als praktisches Resultat mit Cappello sagen: in praxi servanda est regula tradita a S. C. S. Officii, scil. non expedit, ut infirmus ita communicet.

Ich habe noch einen angesehenen, gut katholischen Chirurgen befragt. Man gebraucht auch Gummiröhrchen von solcher lichter Weite, daß die Ueberführung der heiligen Kommunion mit moralischer Sicherheit in den Magen erfolgt. Der Magen verspürt diese Ueberführung. Weil jedoch damit ein Brechreiz verbunden ist, sprach sich der Chirurg gegen diese Ueberführung der heiligen Kommunion auf künstlichem Wege aus. Es bleibt also bei der Entscheidung des S. Officium: Non expedit.

Waldhildersheim.

Dechant Dr Ott.

VII. (Das Hindernis der Schwägerschaft.) Der katholische Eduard schloß während des Krieges durch Procura mit der evangelischen Adelsheid lediglich vor dem evangelischen Religionsdiener seiner steiermärkischen Heimat eine Ehe. Nach dem Tode der Adelsheid will er die ebenfalls evangelische Anna, die Schwester der Adelsheid, katholisch heiraten. Steht dieser neuen Ehe außer mixta religio bei der geschilderten Sachlage ein Hindernis entgegen? Kanonisch nein. Denn eine Schwägerschaft entsteht nach can. 97, § 1, nur aus einer gültigen Ehe. Die zwischen Eduard und Adelsheid aber war ungültig. Die affinitas in honesta ist im geltenden Rechte nicht mehr vorhanden. Die publica honestas, die aus einer ungültigen Ehe entsteht (can. 1078), umfaßt bloß den ersten und zweiten Grad der auf- und absteigenden Linie. Staatlich liegt in Oesterreich das Hindernis der Schwägerschaft vor.

Graz.

Dr J. Haring.

VIII. (Delegation zur Eheassistentz ad instar a cooperatorum.) Zu dem in der vorigen Nummer der Linzer „Quartalschrift“ von P. Raus vorgelegten Fall sei folgendes mitgeteilt. In einer Wallfahrtskirche,

deren Obforge Ordensleuten anvertraut ift, find mehrere Paare aus verſchiedenen Pfarreien in einer Woche getraut worden. Der Ortspfarrer war für kurze Zeit verreift. Der ihn vertretende Geiftliche hatte die Delegation zur Trauungsaffiſtenz für dieſe Paare dem ihm vom Ordensoberen (Rektor der Wallfahrtskirche) vorgeschlagenen Vater gegeben. Soweit ſchien alles in Ordnung. Nachträglich ſtellte ſich heraus, daß der den Pfarrer vertretende Priester zur Zeit der Delegation noch nicht vom Ortsordinarius als *vicarius substitutus* im Sinne des can. 465, § 4, und can. 474 anerkannt war. Das Ordinariat trug Bedenken, den Suppletionsfall des *error communis* in dieſen Fällen anzunehmen. Da es keine Schwierigkeiten hatte, die verſchiedenen Pfarrer mit der Wiederholung der Trauung zu beſchäftigen, ging die Bitte um *sanatio in radice* nach Rom, die auch von der Kongregation gewährt wurde.

Um Schwierigkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wendete man ſich nach Rom, damit für den Oberen dieſer und einer anderen, denſelben Ordensleuten anvertrauten Wallfahrtskirche eine allgemeine Trauungsdelegation ermöglicht werde. Als Gründe wurden angegeben: Faſt jede Woche kommen Paare, aus der eigenen und den benachbarten Diözeſen, um ſich an den Wallfahrtsorten trauen zu laſſen. Sie bringen die Entlaßpapiere ihres eigenen Pfarrers mit. Die Einholung der Delegation von Seite des Ortspfarrers der Wallfahrtskirchen aber ſtößt oft auf große Schwierigkeiten. Der Pfarrort iſt eine Stunde entfernt. Telephoniſche Verbindung fehlt. Uebrigens liegt der Pfarrort nicht an dem gewöhnlichen Wege, den die auswärtigen Wallfahrer nehmen, ſo daß die zu trauenden Paare ſich dem Ortspfarrer nicht zuerſt vorſtellen können. Uebrigens weiß der Pfarrer oft nicht, ob der Obere oder andere Patres zu Hauſe ſind, ſo daß die Delegation eines *sacerdos determinatus* Schwierigkeiten macht. Anderſeits konnte oft der Pfarrer, der keinen Kaplan hat, wegen Abweſenheit, Verſehgängen u. ſ. w. erſt nach längerer Zeit erreicht werden, was zu großen Unannehmlichkeiten für die Brautleute, Zeitverluſt u. ſ. w. führte. Das Ordinariat beſchwurte die Eingabe als ſehr begründet.

Daraufhin gab die S. C. de Sacramentis ad triennium die Vollmacht: „*qua parochi locorum . . . respective delegare valeant Superiorem ejusque vices gerentem dictorum Conventuum . . . ad instar Cooperatorum, ut valide et licite assistant matrimoniorum celebrationi fidelium ad duo adnexa sanctuaria, intra limites earundem parochiarum existentia, eo fine devotionis causa confluentium . . . servatis tamen in reliquis de jure servandis.*“ Kraft dieſer Faſultät kann alſo der Obere und ſein Stellvertreter, obgleich ſie keine Seelſorgſtelle haben, vom Pfarrer des Ortes doch die allgemeine Delegation für alle in den Wallfahrtskirchen zu ſchließenden Ehen erhalten, ganz wie nach dem allgemeinen Rechte (can. 1096) nur die *vicarii cooperatores* delegiert werden, ſo daß ſowohl ſie ſelbſt trauen, wie auch andere Priester zur Trauung ſubdelegieren können.

Julda.

P. Ludwig Auler O. F. M.